

TATSACHENFESTSTELLUNG

Rechtsstreit

Dr. Arnd Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten

gegen

1. AOK Bayern – Die Gesundheitskasse, 2. AOK Bayern – Pflegekasse, Zentrale,
vertreten durch den Vorstand, Carl-Wery-Straße 28, 81739 München

Berufungsverfahren L 4 KR 568/17

vor dem 4. Senat des Bayerischen Landessozialgerichts

I. Gesetzesverstöße des 4. Senats des Bayerischen LSG gegen das Sozialgerichtsgesetz (SGG) oder die Zivilprozessordnung (ZPO) (Verfahrensmängel)

Das rechtswidrige Protokoll (Verstoß gegen § 122 SGG i.V.m. § 160 ZPO)

Die „Niederschrift“ der mündlichen Verhandlung entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben nach **§ 122 SGG i.V.m. § 160 ZPO**, insbes. wurden vom Gericht **§ 160 Abs. 2 und Abs. 4 ZPO** verletzt. Dieses Protokoll ist vom Kläger/Berufungskläger nicht anerkannt worden, weil es nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Es gibt somit **kein rechtsgültiges Protokoll** der mündlichen Verhandlung.

(**LSG32, LSG34, LSG35, LSG37, LSG39**)

- Die Nicht-Aufnahme der Inhalte der in der mündlichen Verhandlung verlesenen Erklärung ist ein entscheidender Punkt und es kam in dem Verfahren entscheidend auf den Inhalt dieser Erklärung mit dem **Beweisantrag 3** an. Vielmehr hat das Gericht im vorliegenden Urteil versucht, den Inhalt der Erklärung zu belanglosen, z.T. bewusst unwahren, Aussagen (**[Rn52]**) zu reduzieren.

(**LSG32; LSG34 [P-Rn130] – [P-Rn146]; LSG35; LSG39 [Rn50] – [Rn55], [Rn57]**)

- Weiterhin hat der Kläger festgestellt, dass der sogenannte Sachstands-Bericht voller unbewiesener Behauptungen gewesen sei und dass dies dem Berufungskläger erübrige die Befangenheit des Gerichts festzustellen, denn es hat durch diesen Sachstands-Bericht bereits bewiesen, dass es parteiisch die Sicht der Beklagten als gegeben voraussetzt.

(**LSG34 [P-Rn103] – [P-Rn112]; LSG35**)

- Ein weiterer wichtiger, vom Gericht nicht protokollierter Punkt, ist die Tatsache, dass sich der Kläger/Berufungskläger, sobald ihm der Vors. Richter das Wort erteilt hatte, sich als erstes entschieden und überaus deutlich gegen die Versuche des Gerichts verwahrt hat, ihm einen anderen Inhalt der Klage unterzuschieben.

(**LSG34 [P-Rn101] – [P-Rn102], [P-Rn110] – [P-Rn112]; LSG35**)

- Desweiteren hat der Kläger/Berufungskläger in der mündlichen Verhandlung in aller Deutlichkeit festgestellt, dass die Beziehung der Verwaltungsakten der Beklagten/Berufungsbeklagten, ohne diese verwendeten Dokumente dem Kläger/Berufungskläger bekannt zu machen, die **richterliche Neutralität** verletzt (**LSG39 [Rn58]**).

(**LSG34 [P-Rn113] – [P-Rn129]; LSG35**)

Übersandtes Urteil nicht beglaubigt - rechtsungültig (§ 137 SGG und § 317 ZPO i.V.m. §134 SGG)

Die vom Gericht übersandte „beglaubigte“ Abschrift des Urteils ist keine Kopie eines Urteils in Papierform, denn sie ist nicht vom Vorsitzenden Richter unterschrieben (**§ 134 Abs. 1 SGG**). Das Dokument ist die Kopie eines elektronisch abgelegten Urteils, ist zwar mit Geschäftssiegel (ANL1) aber nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur eines Urkundsbeamten versehen (**§ 137 SGG und § 317 ZPO**). Vom Berufungskläger wurde die Übersendung eines gesetzeskonform beglaubigten Urteils erbeten, dieses wurde aber von der Geschäftsstelle auf richterliche Anordnung hin verweigert. Die an den Berufungskläger **übersandte Abschrift des Urteils ist** somit aus diesem Grund **rechtsungültig**.

(**LSG36; LSG39** [Rn1], [Rn96]; **LSG37; LSG38**)

Ehrenamtliche Richter nicht als gesetzliche Richter identifizierbar - rechtsungültig (§ 6 Abs. 1 SGG)

Das Bayer- Landessozialgericht weigert sich die gesetzlichen Richter bekannt zu geben. Es werden zwar Funktionen beschrieben, aber nicht die konkreten Funktionsträger. Es wird bzgl. der konkreten Besetzung auf die Geschäftsstelle verwiesen, die richterliche Besetzung laut Geschäftsplan läge an der Pforte des Gerichts aus. Dieses ist eine bewusst unwahre Aussage. Die Namen der Berufsrichter sind mit Rechtshinweisen letztlich zu erfahren. Auf die Frage nach der Besetzung mit Ehrenamtlichen Richtern erhält man zur Antwort: das ließe sich beim besten Willen nicht sagen; die würden ganz nach Bedarf hin- und hergeschoben. Dies ist ein Verstoß gegen **§ 6 Abs. 1 SGG**; denn auch die Hinzuziehung von Ehrenamtlichen Richtern muss nachvollziehbar sein. Der Spruchkörper des 4. Senats war in der mündlichen Verhandlung besetzt mit 3 Berufsrichtern und 2 ehrenamtlichen Richtern. Das Urteil ist aus diesem Grund **rechtsungültig**.

(**LSG34** [P-Rn1] [P-Rn7] – [P-Rn17]; **LSG39** [Rn4], [Rn5])

Ehrenamtliche Richter zeichnen Urteil nicht – rechtsungültig (§ 19 Abs. 1 SGG)

Die ehrenamtlichen Richter haben nach **§ 19 Abs. 1 SGG** die gleichen Rechte wie Berufsrichter. Sie haben somit auch die gleichen Pflichten. Das übersandte Urteil ist nur von den 3 Berufsrichtern gezeichnet, obwohl die 2 ehrenamtlichen Richter das Urteil mit gleichberechtigter Stimme mitentschieden haben. Die übersandte Abschrift des Urteils ist somit aus diesem Grund **rechtsungültig**.

(**LSG34** [P-Rn1] [P-Rn7] – [P-Rn17]; **LSG39** [Rn4], [Rn5])

Urteil Datierung contra Zustellung (§§ 134 Abs. 2, 135 SGG)

Am 21.11.2019 fand die mündliche Verhandlung statt. Nach § 134 Abs. 2 soll das vollständig abgefasste Urteil vor Ablauf eines Monats, also bis spätestens 21.12.2019, der Geschäftsstelle übermittelt werden. Das Urteil und die Niederschrift wurden zwar auf den 21.11.2019 datiert, dem Berufungskläger aber erst am 22.02.2020 zugesandt.

(**LSG35; LSG36**)

Fehlende Sachaufklärung (§ 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO)

Das Gericht hat die Sachaufklärung nach **§ 103 SGG** in vielfacher Weise verweigert:

- 1) Das Gericht hat die Beweismittel (Kapitallebensversicherungen) rechtlich nicht bewertet und deshalb die Sparerlöse der 3 Kapitallebensversicherungen als „freie Kapitalleistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung“ bezeichnet. Der verwendete Begriff „freie Kapitalleistungen“ ist nicht definiert.

(**LSG39** [Rn17]; **LSG34** [P-Rn32])

- 2) Das Gericht hat die **Beweisanträge 1 und 2** (**SG27, SG28, SG29, SG36**), die auch im Klageverfahren vor dem SG nicht bearbeitet wurden, ebenfalls nicht bearbeitet. Dies ist auch eine Verletzung von **§§ 422, 423 ZPO**.

Das Gericht hat auch nicht zur Kenntnis genommen, dass der Berufungskläger gerichtsfest bewiesen hat, dass sowohl der Versicherer (Allianz Lebensversicherungs-AG) als auch die Beklagte Urheber der bewusst unwahren Behauptung sind.

<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Refernznr. [\[IG_K-KV_2308\]](#) bis [\[IG_K-KV_2314\]](#), insbes. [\[IG_K-KV_2310\]](#)
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> [20200110 Die Versicherer der Kapitallebensversicherungen stehen den gesetzlichen Krankenkassen in puncto Kriminalität in nichts nach](#)

(LSG39 [Rn32])

- 3) Das Gericht hat den **Beweisantrag 3** der bereits am 12.11.2019 an das LSG gesandt wurde (LSG28), der in der mündlichen Verhandlung verlesen wurde nicht bearbeitet, sondern mit einer Rechtsbeugung quittiert. Dazu hat das Gericht die in diesem Punkt in der mündlichen Verhandlung noch korrekte Widergabe der Anlagen der Klage / Berufungsklage verfälscht, um einen Ansatz für die Rechtsbeugung zu schaffen.
- 4) Dies ist auch eine Verletzung von **§§ 416, 424 ZPO**.

(LSG34 [P-Rn50], [P-Rn130] – [P-Rn146]; LSG39 [Rn28], [Rn80])

- 5) Das Gericht hat die ausführliche Widerspruchsbegründung (SG: K2.a, K2.b; LSG: K3.1, K3.2) komplett ignoriert.

(LSG34 [P-Rn22], [P-Rn31]; LSG39 [Rn10], [Rn15])

- 6) Das Gericht hat im sogenannten „Tatbestand“ auch Aussagen der Beklagten/Berufungsbeklagten im Konjunktiv I widergegeben (in LSG39 hell grün hinterlegt), die es durch Untersuchung hätte klären können (SG: alle Anlagen der Klage; LSG: alle Anlagen der Berufungsklage) und müssen.

(LSG34 [P-Rn21] – [P-Rn24], [P-Rn32], [P-Rn90] – [P-Rn92]; LSG39 [Rn9], [Rn12], [Rn13], [Rn17], [Rn48])

- 7) Das Gericht hat im sogenannten „Tatbestand“ auch Aussagen der Klägers/Berufungsklägers im Konjunktiv I widergegeben (in LSG39 hell blau hinterlegt), die es durch Untersuchung hätte klären können (SG59 bis SG62; SG68; SG: alle Anlagen der Klage, insbes. K8.a, K8.b, K9.a, K9.b, K9.c; LSG: alle Anlagen der Berufungsklage, insbes. K1.5, K1.6, K1.7, K1.8, K1.9) und müssen

(LSG34 [P-Rn42] – [P-Rn49]; LSG39 [Rn22] - [Rn27], [Rn36])

- 8) Das Gericht hat auch nicht zur Kenntnis genommen, dass der Berufungskläger gerichtsfest bewiesen hat, dass die Verbeitragung rechtswidrig ist und dass die Gesetzgebung zum GMG verfassungswidrig erfolgte:

<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> [20190116 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I](#)
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> [20200301 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil III Das Bundesverfassungsgericht](#)

- 9) Das Gericht wiederholt im sogenannten „Tatbestand“ ganze Passagen aus dem Urteil des SG im Konjunktiv I, ohne auch nur ansatzweise zu untersuchen, ob diese Aussagen den Tatsachen entsprechen.

(LSG34 [P-Rn66] – [P-Rn80]; LSG39 [Rn37] - [Rn45])

- 10) Das Gericht kann nicht einmal wiedergeben, welche Unterlagen es mit der eingelegten Berufung erhalten hat.

(LSG34 [P-Rn81]; LSG39 [Rn46])

- 11) Das Gericht wiederholt fortlaufend die bewusst unwahre Behauptung des SG, wonach die Ablehnung des Unterwerfungsvergleichs für S 2 P 159/15 durch den Kläger nicht innerhalb der gesetzten Frist

erfolgte, obwohl die verfügbaren Dokumente (**SG14** bis **SG15**) dies als bewusst unwahre Behauptung und mehrfacher Betrug (durch manipuliertes verspätetes Absenden von entschieden früher datierten Schriftsätzen) erkennen lassen und das Gegenteil beweisen.

(**LSG34** [P-Rn37], [P-Rn38], [P-Rn51], [P-Rn52], [P-Rn54], [P-Rn55]; **LSG39** [Rn20], [Rn29], [Rn31])

- 12) Das Gericht wiederholt fortlaufend die bewusst unwahre Behauptung des SG, wonach das Verfahren S 2 P 74/16 angeblich durch Unterwerfungsvergleich beendet worden sei.

(**LSG34** [P-Rn35] - [P-Rn38], [P-Rn51], [P-Rn52], [P-Rn54] - [P-Rn56], [P-Rn82], [P-Rn83], [P-Rn99]; **LSG39** [Rn19] – [Rn21], [Rn29], [Rn31], [Rn37], [Rn47], [Rn61], [Rn63])

- 13) Das Gericht wiederholt fortlaufend die bewusst unwahre Behauptung des SG, wonach das Ruhenssetzen der Verfahren auf Antrag erfolgte, obwohl die verfügbaren Dokumente (**SG08** bis **SG11**) dies als bewusst unwahre Behauptung und mehrfachen Betrug (durch manipuliertes verspätetes Absenden von entschieden früher datierten Schriftsätzen) erkennen lassen und das Gegenteil beweisen.

(**LSG34** [P-Rn53]; **LSG39** [Rn21], [Rn30], [Rn32])

- 14) Das Gericht hat in Vorbereitung auf eine Rechtsbeugung ([Rn80]) aus den 3 Versicherungsverträgen für die Kapitallebensversicherungen (**SG: K9.a, K9.b, K9.c; LSG: K1.7, K1.8, K1.9**) (die Vertragsdokumente waren mit Metallnieten zusammengeheftet; Einzelblätter nur unter Beschädigung zu trennen) je eine separate Versicherungszusage des Arbeitgebers „abgespalten [Rn28]. In der mündlichen Verhandlung wurden sie noch als jeweils ein Dokument gesehen.

[https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200110 Die Versicherer der Kapitallebensversicherungen stehen den gesetzlichen Krankenkassen in puncto Kriminalität in nichts nach](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200110_Die_Versicherer_der_Kapitallebensversicherungen_stehen_den_gesetzlichen_Krankenkassen_in_puncto_Kriminalitaet_in_nichts_nach)

(**LSG34** [P-Rn50]; **LSG39** [Rn28], [Rn80])

- 15) Das Gericht macht aus den beispielhaften Nachweisen zum Status der erreichten und garantierten Ansparsumme der Kapitallebensversicherungen für eine der 3 Versicherungen für die Jahre 1999-2004 (Laufzeit war 1985 bis 2015) eine „Information zur Überschussbeteiligung. Bei Beachtung des Untersuchungsgrundsatzes hätte klar werden müssen, dass es sich nicht um Anwartschaften auf eine Versorgung handeln kann.

(**LSG34** [P-Rn50]; **LSG39** [Rn28], [Rn80])

- 16) Das Gericht behauptet, die unter Rechtsbruch erhaltene und unter Rechtsbeugungen und mehrfachen Verfassungsbrüchen nicht angenommene Verfassungsbeschwerde hätte etwas mit dem Klageinhalt des beim SG anhängigen Verfahrens zu tun. Indem das Gericht hier die Aussagen des SG wiederholt, schließt es sich der Nutzung von Straftaten und der bewusst unwahren Behauptungen zur „Recht“sprechung an.

<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-VG_2316]**
[https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200229 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil III des Bundesverfassungsgericht](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200229_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz-Teil_III_des_Bundesverfassungsgericht)

(**LSG34** [P-Rn63]; **LSG39** [Rn35])

Das Gericht hat somit „die **Offizialmaxime**“, die den Ablauf des sozialgerichtlichen Verfahrens schlechthin bestimmende Vorschrift“ (§ 103 SGG) (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. **[IG_O-JU_009]**) derart vollständig missachtet, dass man feststellen kann, der 4. Senat des Bayer. Landessozialgerichts hat seit Einlegen der Berufung am 03.09.2017 im Berufungsverfahren L 4 KR 568/17 **über 2 Jahre und 2,5... Monate absolut nichts getan.**

Damit hat der 4. Senat nicht nur den **§§ 103 Satz 1 SGG** „das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen, die Beteiligten sind dabei heranzuziehen“ verletzt, sondern auch den **§ 106 SGG**.

Gesetzwidrige Nutzung von Akten (§§ 108, 128 (2) SGG)

In der Terminsmitteilung zur mündlichen Verhandlung ist vom Gericht festgestellt:

„Zur Beweiserhebung sind nachstehend: folgende Akten und Unterlagen beigezogen:
4 Bde. Akten d. Sozialgerichts München, Az. S 2 KR 482/15, S 2 KR 267/16, S 2 P 74/16 und S 2 P 159/15
1 Bd. Akten d. Beklagten“

Der Kläger/Berufskläger hat in der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen, dass dieses gesetzwidrig ist. Wenn die Beklagte Schriftsätze einreicht sind diese „den übrigen Beteiligten [also dem Kläger] von Amts wegen mitzuteilen“.

Dies wird auch im schriftlichen Urteil vom Gericht ignoriert. Das Gericht verletzt damit **§ 108 und § 128 Abs. 2 SGG**.

(**LSG27**; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-VG_2327]**)
(**LSG34** [P-Rn63], [P-Rn113] - [P-Rn130]; **LSG39** [Rn58], [Rn66])

Tatbestand im Konjunktiv (§ 112 SGG)

Das Gericht hat den sogenannten „Tatbestand“ über weite Passagen im **Konjunktiv I** beschrieben). Im Konjunktiv sind keine Tatsachen beschreibbar, sondern nur Möglichkeiten oder Spekulationen des Gerichts über mögliche Sachverhalte.

Das Gericht hat als sogenannten **Tatbestand** Behauptungen aufgestellt, die es aufgrund des missachteten § 103 SGG hätte klären können und müssen. Dazu zählen

- Unbewiesene Behauptungen des LSG (siehe „Fehlende Sachaufklärung“ Pkte. 9 bis 16)
- Aussagen des Klägers/Berufungsklägers (siehe „Fehlende Sachaufklärung“ Pkt. 7)
- Aussagen der Beklagten/Berufungsbeklagten (siehe „Fehlende Sachaufklärung“ Pkt. 6)

Das Gericht hat damit **§ 112 Abs. 1 Satz 2 SGG** verletzt. „Sie“ [die mündliche Verhandlung] „beginnt nach Aufruf der Sache mit der Darstellung des Sachverhalts“.

(**LSG34** [P-Rn21], [P-Rn24], [P-Rn29], [P-Rn42] – [P-Rn49], [P-Rn64] - [P-Rn80], [P-Rn90] – [P-Rn92];
LSG39 ([Rn9], [Rn12], [Rn13], [Rn17], [Rn22] - [Rn27], [Rn36], [Rn37] - [Rn45], [Rn48])

Nichtverhandlung der Eventualklage (§ 125 SGG)

Das Gericht hat die Gründe für die verweigerte Behandlung der **Eventualklage** durch das SG nicht untersucht (**SG62, SG65**). Die Eventualklage wurde zwar zur Kenntnis genommen, aber nicht verhandelt. Damit hat das Gericht die Anträge IV, V, VI der Eventualklage ebenfalls missachtet (**SG26**: Anträge & Klagebegründung vom 08.05.2016; **LSG21** Berufungsklage vom 03.09.2017). Über eine Eventualklage hat das Gericht ebenfalls per Urteil zu entscheiden (§ 125 SGG).

(**LSG34** [P-Rn48], [P-Rn49]; **LSG39** [Rn27], [Rn52] – [Rn55])

Keine Erörterung, keine Beweiserhebung (§§ 112, 117, 121 SGG, § 138 ZPO)

In der mündlichen Verhandlung hat der Vorsitzende den **§ 112 Abs. 2 Satz 2 SGG** und **§ 138 ZPO** verletzt, denn weder wurde irgendetwas erörtert noch wurde die Beklagten-Vertreterin aufgefordert zu den massiven Vorhaltungen durch die Erklärung des Klägers Stellung zu nehmen. Die Beklagten-Vertreterin muss lediglich sagen „Die Beklagte beantragt die Berufung zurückzuweisen“.

Da keine Erörterung stattfand kann sie auch keinesfalls als „genügend“ ausgefallen sein. Es wurde also auch **§ 121 SGG** missachtet.

Somit fand in der mündlichen Verhandlung auch keine Beweiserhebung statt und **§ 117 SGG** wurde missachtet.

(**LSG32** Teil 1 und 2; **LSG39** [Rn50], [Rn51], [Rn56])

Spekulationen über den zu entscheidenden Klageinhalt (§ 99 SGG)

Das Gericht hat mehrfach und in massiver Weise versucht die Klage bzw. den Klageinhalt zu ändern. Dabei gibt es eine Vielzahl von Varianten für den vom Gericht postulierten „Streitgegenstand“:

- 1) Das Gericht will aus den Verfahren vor dem SG München „Streitgegenstände“ des Berufungsverfahrens kreieren oder sie als „Streitgegenstände“ ausschließen:
 - Das Aktenzeichen des beendeten Verfahrens S 2 KR 482/15 wird im Urteil einfach hinzugefügt
Ausschluss des SG Verfahrens S 2 P 74/16, weil es angeblich durch Unterwerfungsvergleich beendet worden sei
 - In der mündlichen Verhandlung war S 2 P74/16 noch Streitgegenstand
 - Das durch Unterwerfungsvergleich tatsächlich erledigte Verfahren S 2 P 159/15 ist laut Gericht „Gegenstand“ des Berufungsverfahrens.
 - Die SG Verfahren S 2 KR 482/15, S 2 KR 267/16, S 2 P 159/15 seien „Gegenstand“ des Berufungsverfahrens

„Gegenstand“ des Verfahrens kann bedeuten „Streitgegenstand“ oder „Gegenstand des Klagebegehrens“; es ist undefiniert was es sein soll. Ein beendetes Verfahren ist kein Antrag mit dazu gehörigem Klagegrund / dazugehöriger Klagebegründung (**§ 92 Abs. 1 SGG**)

Das Urteil des SG (**SG64**) bezieht sich fälschlich auf die Az S 2 KR 482/15, S 2 KR 267/16, S 2 P 159/15. Das Verfahren S 2 P 159/15 wurde aber mit Unterwerfungsvergleich erledigt (**SG05, SG06**).

Für S 2 P 74/16 wurde der SG Vorschlag zu einem Unterwerfungsvergleich vom Kläger abgelehnt (**SG15, SG16**), was mit mehrfachem Betrug (durch manipuliertes verspätetes Absenden von entschieden früher datierten Schriftsätzen) vertuscht werden sollte. Die Aussagen des Gerichts bzgl. S 2 P 74/16 widersprechen sich.

(**LSG34 [P-Rn36] – [P-Rn38], [P-Rn51], [P-Rn52], [P-Rn55], [P-Rn56], [P-Rn76], [P-Rn83], [P-Rn99]; LSG39 [Rn1], [Rn19] – [Rn21], [Rn29], [Rn31], [Rn37], [Rn47], [Rn61] - [Rn63], [Rn64]**)

- 2) Das Gericht will das Beschwerdeverfahren L 4 KR 126/16B wegen Rechtsverweigerung, Rechtsbeugung und Verfassungsbruch (Art. 103 (1) GG) durch das SG mit Beschluss vom 23.06.2016 zum „Gegenstand“ des Berufungsverfahrens machen (**LSG1** bis **LSG20**).

„Gegenstand“ des Verfahrens kann bedeuten „Streitgegenstand“ oder „Gegenstand des Klagebegehrens“; es ist undefiniert was es sein soll. Ein beendetes Verfahren ist kein Antrag mit dazu gehörigem Klagegrund / dazugehöriger Klagebegründung (**§ 92 Abs. 1 SGG**)

(**LSG34 [P-Rn54], [P-Rn55], [P-Rn58], [P-Rn59]; LSG39 [Rn31], [Rn33], [Rn34]**)

- 3) Das Gericht betrachtet die durch Rechtsbruch vom Ersten Senat (§ 203 StGB) erhaltene Mitteilung der Nichtannahme einer Verfassungsbeschwerde des Klägers zur verfassungswidrigen Beeinflussung des beim SG anhängigen Verfahrens als „Thema“ des Berufungsverfahrens.

(**LSG39 [Rn35]**)

- 4) Das Gericht behauptet die vom Kläger mitgeteilten Verfahrensrügen am Verfahren vor dem SG, mit welchem das Berufungsbegehren begründet wurde, seien Gegenstand des Berufungsverfahrens.

Verfahrensrügen sind weder Anträge noch dazu vorgetragene Gründe. Sie können also kein „Streitgegenstand“ sein.

(**LSG21**; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-LG_23021]**)

LSG23; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-LG_23023]**)

LSG24; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-LG_23023]**)

(**LSG34 [P-Rn82], [P-Rn83], [P-Rn99]; LSG39 [Rn47], [Rn48]**)

- 5) Das Gericht behauptet der Widerspruch des Klägers/Berufungsklägers gegen den Bescheid vom 21.01.2017 (Beitragsbescheid für die Zeit ab dem 01.01.2017) mit Widerspruch des Klägers vom 02.02.2017, dessen Bearbeitung von der Beklagten/Berufungsbeklagten im Vorfahren bisher verweigert wurde sei „Streitgegenstand“.

(LSG30; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-LG_23030\]](#)
LSG31; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-LG_23031\]](#)
(LSG34 [P-Rn 94]; LSG39 [Rn49])

- 6) Das Gericht teilt mit der Widerspruchsbescheid vom 24.09.2019 zum Widerspruch des Klägers/Berufungsklägers gegen den Bescheid vom 24.06.2017 sei nicht „Gegenstand“ des Berufungsverfahrens, dessen einziger offener Teil ist ein Betrag von 5 Euro, weil die Beklagte in betrügerischer Weise grundsätzlich doppelte Mahngebühren kassiert. Vorstand und Widerspruchsausschuss sind informiert, der angebliche **Widerspruchsbescheid existiert nicht** und die Beklagte hat auch nicht die Absicht einen Widerspruchsbescheid zu erzeugen, denn es geht um die grundsätzlich betrügerische Rechnungsstellung der Beklagten gegen alle, die im Zahlungsverzug sind.

(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-KK_2346\]](#)
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-KK_2355\]](#)
(LSG34 [P-Rn 99]; LSG39 [Rn49], [Rn67])

- 7) Das Gericht behauptet nur die in der Erklärung genannten Anträge I, II, III seine „Streitgegenstand“. Die Anträge IV, V, VI und die **Eventualklage** waren sehr wohl Gegenstand des Berufungsverfahrens, ihre Behandlung wurde vom Gericht aber verweigert. Es ist sehr schwierig mit einem Gericht über einen Eventualantrag zu reden, wenn es nach der Entscheidung des Hauptantrages fluchtartig das Weite sucht.

(LSG21 Berufungsklage vom 03.09.2017; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/>
Referenznr. [\[IG_K-LG_23021\]](#), Seite.2).
(LSG39 [Rn65])

- 8) Das Gericht behauptet der Antrag VII (die Aufhebung des Urteils des SG) sei nicht beantragt; dies ist eine bewusst unwahre Behauptung.

(LSG39 [Rn60];
LSG21 Berufungsklage vom 03.09.2017; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/>
Referenznr. [\[IG_K-LG_23021\]](#), Seite.2).

- 9) Das Gericht behauptet die Entscheidungen des BVerfG in den Jahren 2008 bis 2010 seien „Streitgegenstand“. Die Entscheidungen vom BVerfG sind entweder vorhanden oder nicht vorhanden, sie sind entweder gesetzes-/verfassungskonform oder nicht und sie müssen spezifische Bedingungen erfüllen, damit sie gesetzliche Wirkung erlangen. Sie können aber mit Sicherheit nicht Anträge mit dazu gehörenden Begründungen werden (sondern maximal ein Teil einer Begründung).

(LSG34 [P-Rn99])

- 10) Das Gericht teilt mit, dass es über **alle Änderungsbescheide seit Einlegen der Berufung zu entscheiden habe** (LSG39 [Rn66]) und begründet dies zunächst mit:

„c.) Streitgegenstand sind nach § 96 Abs. 1 SGG weiter die zwischenzeitlich ergangenen Änderungsbescheide. Diese Bescheide ersetzen den jeweils vorangegangenen, zunächst unbefristet geltenden Beitragsbescheid mit Wirkung ab dem jeweils gegebenen Datum.“

§ 96 (1) SGG

„(1) Nach Klageerhebung wird ein neuer Verwaltungsakt nur dann Gegenstand des Klageverfahrens, wenn er“ [der neue Verwaltungsakt] „nach Erlass des Widerspruchsbescheides ergangen ist und den angefochtenen Verwaltungsakt abändert oder ersetzt.“

Beitragsbescheide ohne Widerspruchsbescheide sind nicht beendete Vorverfahren und können nicht Streitgegenstand werden.

Die Berufung wurde am 03.09.2017 eingelegt.

Demzufolge wäre der Bescheid vom 27.01.2016 mit Widerspruchsbescheid vom 29.01.2016 (M 2540/15K) vom SG zu entscheiden gewesen, wenn der Widersprechende Klage eingereicht hätte.

Demzufolge wird ein zukünftiger Widerspruchsbescheid der AOK Bayern zum Bescheid vom 21.01.2017 (**SG K2.4**) mit Widerspruch vom 02.02.2017 (**A19**) nach Klageerhebung durch den Widersprechenden vom Sozialgericht München zu bearbeiten sein.

11) Das Gericht beruft sich auf die materielle **Rechtslage nach § 229 Absatz 1 Satz 1 und 3 SGB V**.

Die Rechtslage (nach einem Paragraphen in einem Gesetz) ist weder ein Antrag, noch ein dazu vorgetragener Grund; sie können also kein Streitgegenstand sein. Sie ist vom Gericht nicht zu diskutieren, sondern anzuwenden. Andernfalls begeht das Gericht Rechtsbeugung.

Wie an der Urteilsbegründung (siehe Entscheidungsgründe zu 3) „Inhaltliche Prüfung der Entscheidung“ zu sehen begeht das Gericht Rechtsbeugung, da es sonst gegen die Beklagte/Berufungsbeklagte entscheiden müsste

(**LSG39 [Rn73] - [Rn79]**)

Das Gericht verwendet zur „Klärung“ worum es in der Klage geht, den gesetzlich nicht definierten Begriff „Streitgegenstand“, der somit Willkür zulässt. Nach dem vom BGH verwendeten zweigliedrigen Verständnis setzt er sich zusammen aus Anträgen und Klagegründen (Klagebegründungen). Mit diesem allgemein üblichen Verständnis des Begriffes sind fast alle zusammen getragenen Deutungen über den „Streitgegenstand“ wertlose Phantasien des Gerichts, bis auf 3 Punkte: a) **der alles entscheidende Punkt 11, die Rechtslage nach § 229 SGB V, wurde durch Rechtsbeugung des Gerichts „gelöst“**, b) die Anträge IV, V, VI der Eventualklage wurden ignoriert (Pkt. 7), c) die Rechtsklärung eines Punktes aus einem un abgeschlossenen Vorverfahren (gesetzwidrige Mahngebühren durch die Beklagte mit dem Hintergrund eines gewohnheitsmäßigen Betrugs an allen in Verzug geratenen Versicherten) sieht das Gericht als „nicht sachdienlich“.

Der Vorsitzende verwendete sowohl in der mündlichen Verhandlung als auch hier im schriftlichen Urteil immer wieder das Wort „**Streitgegenstand**“. Worauf das Gericht damit hinaus will, verrät es dann in **[Rn67]** durch den Hinweis auf **§ 99 SGG** endlich selbst.

§ 99 SGG

- (1) Eine Änderung der Klage ist nur zulässig, wenn die übrigen Beteiligten einwilligen oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält.*
- (2) Die Einwilligung der Beteiligten in die Änderung der Klage ist anzunehmen, wenn sie sich, ohne der Änderung zu widersprechen, in einem Schriftsatz oder in einer mündlichen Verhandlung auf die abgeänderte Klage eingelassen haben.*
- (3) Als eine Änderung der Klage ist es nicht anzusehen, wenn
[...]*
- (4) Die Entscheidung, daß eine Änderung der Klage nicht vorliege oder zuzulassen sei, ist unanfechtbar.*

Das Gericht versucht durch Missbrauch von **§ 99 SGG** die Klage bzw. den Klageinhalt zu ändern.

(**LSG39 [Rn55], [Rn67], [Rn82]**)

Urteilsbegründungen Teile 1, 2 und 3 gesetzeswidrig (§ 128 SGG, § 339 StGB)

Die Urteilsbegründungen in Teil 1 (**[Rn61] - [Rn67]**) und Teil3 (**[Rn68] – [Rn72]**) erfüllen nicht die gesetzlichen Anforderungen und sind damit eine Missachtung von **§ 128 SGG**.

Die Urteilsbegründung Teil 3 (**[Rn73] – [Rn79]**) erfüllt den Straftatbestand der Rechtsbeugung nach **§ 339 StGB**.

Rechtsmittelbelehrung mit unwahren Aussagen:

Die **Rechtsmittelbelehrung** enthält **bewusst unwahre Behauptungen** durch das LSG:

- „Diese Entscheidung kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.“ (**[Rn86]**)

Diese Aussage dürfte falsch sein: Wenn die Entscheidung aus mehreren Gründen **rechtsungültig** ist, ist eine darin enthaltene Entscheidung der Nichtzulassung zur Revision ebenfalls **rechtsungültig**.

Eine Rechtsmittelbelehrung sollte den Gesetzesstand reflektieren. Im schriftlichen Urteil ist sie Teil des Urteils und damit eine Meinungsäußerung des 4. Senats des Bayer. Landessozialgerichts.

Rechtswidrige Verweigerung der Revision (§ 160 (2) SGG)

Alle drei Bedingungen für die bedingungslose Zulassung der Revision sind erfüllt.

(**LSG39** [Rn84])

II. Gesetzesverstöße der 5 Richter des 4. Senats des Bayerischen LSG gegen das Strafgesetzbuch (StGB) (Vergehen + Verbrechen)

Nötigung in besonders schwerem Fall (§ 240 StGB)

Der Vorsitzenden Richter gab **im Namen des Senats** in der mündlichen Verhandlung „den Hinweis“, dass Tonbandaufnahmen im Sitzungssaal strafrechtlich verfolgt würden.

§ 240 Nötigung

- (1) *Wer einen Menschen **rechtswidrig** mit Gewalt oder durch Drohung **mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.***
- (2) *Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels **zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.***
- (3) ***Der Versuch ist strafbar.***
- (4) *In besonders schweren Fällen ist die Strafe **Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.** Ein **besonders schwerer Fall** liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 1. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
 2. seine Befugnisse oder **seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.***

Strafrechtliche Verfolgung ist ein „empfindliches Übel“. Die Androhung durch die 5 Richter des Senats erfolgte einzig aus dem angestrebten Zweck das für diese mündliche Verhandlung **geplante Verbrechen dieser 5 Richter** (s.u.) zu vertuschen; dieser angestrebte Zweck ist also zweifelsfrei verwerflich. Der Versuch ist auch ohne Strafanzeige oder Strafantrag strafbar.

Es liegt ein besonders schwerer Fall vor, denn die 5 Richter haben ihre Stellung als Amtsträger missbraucht.

(**LSG34** [P-Rn14]-[P-Rn16]; **LSG35**).

Rechtsbeugung (§ 339 StGB)

§ 339 Rechtsbeugung

*Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache **zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.***

Das SGG und die ZPO sind ebenfalls Bestandteil des Rechts (Rechtssystems). Im Protokoll der mündlichen Verhandlung sind mindestens **20 bewusst unwahre Behauptungen (BUBn) = Lügen** durch das Gericht nachweisbar

LSG34: [P-Rn19], [P-Rn21], [P-Rn24], [P-Rn29], [P-Rn38], [P-Rn40], [P-Rn41], [P-Rn44], [P-Rn45], [P-Rn52], [P-Rn53], [P-Rn54], [P-Rn57], [P-Rn58], [P-Rn63], [P-Rn93] – [P-Rn95], [P-Rn156]
und im schriftlichen Urteil sind mindestens **34 bewusst unwahre Behauptungen (BUBn) = Lügen** nachweisbar

LSG39: [Rn2], [Rn8], [Rn9], [Rn12], [Rn14], [Rn17], [Rn20], [Rn29], [Rn30], [Rn31], [Rn32], [Rn33], [Rn35], [Rn49], [Rn55], [Rn60], [Rn63], [Rn64], [Rn66], [Rn67], [Rn72], [Rn74] – [Rn79], [Rn84], [Rn86], [Rn87]

Das sind tatsächlich nur Mindestangaben, denn z.B. muss **jede** Wortverwendung von „Kapitalleistung“ oder „Einmalzahlung“ durch die Richter als Lüge und Rechtsbeugung gewertet werden. **Geleistet** oder **gezahlt** wurde die jährliche Prämie durch den Arbeitgeber. Am Ende der Versicherungslaufzeit wurde nicht geleistet und nicht gezahlt, sondern lediglich die Verfügungsbeschränkung für den Eigentümer/Versicherten aufgehoben und das Geld von seinem Konto bei der Versicherung auf sein Konto bei der Bank überwiesen.

Ebenso muss jede absichtliche Ersetzung von **Vorsorge** (der Kläger treibt aktiv **Vorsorge**, er selbst **sorgt vor** für sich) durch **Versorgung** (der Kläger wird passiv **versorgt**, es widerfährt ihm eine **Versorgung** durch andere) als eine Lüge und Rechtsbeugung der Richter gewertet werden. Damit „verwandeln“ die Richter

rechtsbeugend eine **private Vorsorge** (3. Säule der Altersvorsorge) in eine **betriebliche Versorgung** (2. Säule).

Die Häufigkeit der Lügen durch die Richter ist zum einen ein moralisches Versagen, welches hier nicht zu betrachten ist. Es ist aber auch ein Beweis für die Bewusstheit dieser unwahren Behauptungen. Die vorsätzliche Missachtung dieser Gesetze „*zugunsten oder zum Nachteil einer Partei*“ ist also ebenfalls eine Beugung des Rechts. Die massiv aufgetretenen, mit Vorsatz begangenen und unter I. aufgelisteten Gesetzesverletzungen des SGG und der ZPO sind also nicht nur so nett klingende „Verfahrensmängel“, sondern auch serienmäßig begangene **Rechtsbeugungen** der Richter des 4. Senats des Bayerischen LSG in dem Verfahren vor dem Bayer. Landesozialgericht und damit nach § 12 StGB serienmäßig begangene Verbrechen.

Weitere Rechtsbeugungen:

Sämtliche Dokumente zum Beweis des Gegenteils lagen dem Gericht vor.

Schon mit dem ersten Satz macht der Vorsitzende Richter aus der „Betrieblichen Altersvorsorge (BAV)“ des Berufungsklägers eine „betriebliche Altersvorsorgung“; die mündliche Verhandlung beginnt also mit einer **Rechtsbeugung** (LSG34: [P-Rn17]).

Im Sachvortrag wird behauptet: „Nach der Neufassung des § 229 Abs. 1 Satz 3 gelte nach der Gesetzesänderung am 19.11.2003 **alle Kapitalleistungen**, die der Altersvorsorgung oder der Hinterbliebenenversorgung oder der Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit dienen ab dem 01.01.2004 der Beitragspflicht unterworfen.“ (LSG34: [P-Rn26], [P-Rn27])
Das ist **Rechtsbeugung** (siehe auch LSG39 [Rn73]).

Im Sachvortrag wird behauptet der Beginn der Rente des Klägers sei am 01.12.2015 gewesen, um einen Zusammenhang zu einem angeblichen Versorgungsbeginn zu konstruieren (LSG34: [P-Rn41]). Das ist **Rechtsbeugung**.

Im Sachvortrag wird mit „Die Kapitalleistungen seien keine Abfindungen, sondern während des Ablaufes der Versicherungen Auszahlungen der angesparten Kapitalleistungen“ versucht das Ende der Versicherungslaufzeit als Dauer/Phase darzustellen, um daraus einen Versorgungsbezug zu konstruieren (LSG34: [P-Rn44]). Das ist **Rechtsbeugung**.

Im Sachvortrag wird behauptet der Beklagte hat den Vergleichsvorschlag im Verfahren S 2 P 74/16 angenommen. Damit werden der Betrug durch Manipulation von Datierung von Schreiben und tatsächlichem Versandtermin und die 3. Rechtsbeugung durch den SG Richter Lillig vom 4. Senat des LSG einfach wiederholt und übernommen (LSG34: [P-Rn51], [P-Rn52]). Das ist **Rechtsbeugung**.

Im Sachvortrag wird behauptet „Das Sozialgericht hat dann in den Beschlüssen vom 02.03.2016 das Ruhen der Verfahren S 2 KR 482/15 und S 2 P 1509/15 angordnet“ in der Absicht den durch das SG hinterlassenen Tatbestand zu manipulieren (LSG34: [P-Rn53]). Das ist **Rechtsbeugung**.

Im Sachvortrag und im schriftlichen Urteil wird der Regelungsgehalt des § 138 ZPO im Konjunktiv als reine Behauptung des Berufungsklägers dargestellt (LSG34: [P-Rn64], [P-Rn65]; LSG39 [Rn36]). Das ist **Rechtsbeugung**.

Im Sachvortrag und im schriftlichen Urteil wird eine ganze Passage der rechtsbeugenden Darstellungen des SG im Konjunktiv wiederholt und als Tatsache dargestellt. Das LSG wiederholt und übernimmt damit die rechtsbeugende Darstellung des SG (LSG34: [P-Rn66], [P-Rn80]; LSG39 [Rn37] – [Rn45]). Das ist **Rechtsbeugung**.

Als Tatbestand im schriftlichen Urteil erfinden die Richter: „ Am 27.10.2015 habe die Allianz Lebensversicherung AG die Beklagten über die Auszahlung freier Kapitalleistungen aus einer betrieblichen Altersvorsorgung am 01.10.2015 an den Kläger unterrichtet.“ Mit dieser Begriffserfindung „freie Kapitalleistung“ wollen die Richter manipulierend eine „betriebliche Altersvorsorgung“ erzeugen (LSG39: [Rn17]). Das ist **Rechtsbeugung**.

Die Richter übernehmen im schriftlichen Urteil die Behauptung der zeitlichen Abläufe und die Manipulationen an Datierungen und tatsächlichem Senden von Schriftsätzen durch den Richter Lillig vom SG, der damit in betrügerischer Absicht Terminüberschreitungen „simulieren“ wollte. (LSG39: [Rn18] – [Rn21], [Rn29]). Das ist **Rechtsbeugung**.

Die Richter behaupten wahrheitswidrig, es hätte vom Kläger einen Ruhensantrag zu den Verfahren S 2 KR 482/15 und S 2 P 159/15 gegeben (**LSG39: [Rn30]**). Das ist **Rechtsbeugung**.

Die Richter machen aus den Versicherungszusagen des Arbeitgebers in den 3 Kapitallebensversicherungen in vier nachvollziehbaren rechtsbeugenden Schritten 3 Versorgungszusagen des Arbeitgebers (**LSG39: [Rn28], [Rn80]**). Das ist nicht nur **Rechtsbeugung**, sondern steht auch im **Gegensatz zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts** im Beschluss 1 BvR 1660/08.

Der Kläger/Berufungskläger hat in der mündlichen Verhandlung, sobald ihm das Wort erteilt war, sich massiv dagegen verwehrt ihm einen anderen Klageinhalt („Streitgegenstand“) unterzuschieben. Dennoch haben die Richter diese Versuche in der mündlichen Verhandlung und hier im schriftlichen Urteil fortgesetzt. Sie setzen sich fort bis zu einer rechtlich wirren Begründung der Entscheidung (Entscheidungsgründe) in Teil 1 mit diesem Willkür-Begriff „Streitgegenstand“ (**LSG39: [Rn61] – [Rn67]**). Das ist **Rechtsbeugung**.

Die Richter machen im Teil 2) der Entscheidungsgründe die Verfahrensfehler in der Verfahrensführung im ersten Rechtszug durch die Kammer des SG zum Gegenstand einer Begründung der Entscheidung (**LSG39: [Rn68] – [Rn72]**). Das ist **Rechtsbeugung**.

Die Richter übernehmen vollständig die Begründung des SG ([Rn73]). Sie finden also keine Begründung im Gesetz, sondern in der mit Verfahrensmängeln, **Rechtsbeugungen** und Verfassungsbrüchen (**LSG26; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-SG_23065]**) durchsetzten Entscheidung der Richter Lillig und der ehrenamtlichen Richter König und Schulz. Sie machen sich also Verbrechen und Verfassungsbrüche zu eigen und befinden diese seien rechtmäßig.**

Die Richter beweisen die Rechtmäßigkeit der Entscheidung auf Basis von § 229 SGB V, dazu „verwandeln“ sie **rechtsbeugend** eine Versicherungszusage in eine Versorgungszusage (**[Rn74]**).

Die Richter „bejahen einen Versicherungszweck als offensichtlich“ (**[Rn74]**) und bleiben bei ihrer „Einschätzung“ (**[Rn77]**) ohne überhaupt irgendetwas untersucht zu haben, z.B. die Kapitallebensversicherungsverträge. Das ist **Rechtsbeugung**.

Die Richter berufen sich in der Entscheidungsbegründung in **Rechtsbeugung** auf eine angebliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die es nachweislich gar nicht gibt (**[Rn77]**).

Die Richter wiederholen, um bei ihrer „Einschätzung“ zu bleiben, die **rechtsbeugenden** Argumente des BSG und des BVerfG (**[Rn78], [Rn79]**) erlauben eine Verbeitragung.

Das Strafgesetzbuch beschreibt ein Personen bezogenes Rechtssystem. Keine Straftat ohne Täter, eine Straftat muss einer oder mehreren Personen zugeschrieben werden können. Und die Straftat muss vor ihrer Verübung im StGB als Straftat definiert gewesen sein.

Tatvorwurf: **Rechtsbeugung (§ 339 StGB) in zig Fällen (s.o.) und Nötigung in besonders schwerem Fall (§ 240 StGB)**
zur Durchsetzung eines **Betrugs in besonders schwerem Fall** durch die AOK Bayern.

Täter: Herr Dr. Dürschke, Vorsitzender Richter am 4. Senat des Bayerischen LSG,
Frau Dr. Reich-Malter, Richterin am 4. Senat des Bayerischen LSG,
Frau Hentrich, Richterin am 4. Senat des Bayerischen LSG,
Herr Schärftl, ehrenamtlicher Richter am Bayerischen LSG,
Herr Grundler, ehrenamtlicher Richter am Bayerischen LSG,

Tatbestand: Die Tatbestände der Rechtsbeugung in zig Fällen und der Nötigung sind oben im Detail aufgelistet; es wird ausdrücklich auf die dort referenzierten und nachfolgend aufgelisteten Referenzen und die Beweise verwiesen.

Zum Nachteil von: Dr. Arnd Rüter, Berufungskläger im Verfahren L 4 KR 568/17 vor dem Bayer. LSG

Tatort/Örtlichkeit: Bayerisches Landessozialgericht, 80539 München, Ludwigstraße 15, Sitzungssaal 004

Tatzeit: 21.11.2019, 11:50 bis 13:15 Uhr

Beweismittel: die nachfolgend aufgelisteten Referenzen und die Beweise.

Der Kläger und Berufungskläger behält sich weitere rechtliche Schritte vor.

II.A Gesetzesverstöße der Mitglieder des Präsidiums des Bayerischen LSG gegen das Strafgesetzbuch (StGB) (Vergehen + Verbrechen)

Ehrenamtliche Richter nicht als gesetzliche Richter identifizierbar - rechtsungültig (§ 21e (9) GVG; §339 StGB)

Die nicht Identifizierbarkeit der ehrenamtlichen Richter ist nicht nur eine Verletzung des § 6 SGG,

§ 6 SGG

Für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit gelten die Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes nach Maßgabe der folgenden Vorschriften entsprechend:

- 1. Das Präsidium teilt die ehrenamtlichen Richter im voraus für jedes Geschäftsjahr, mindestens für ein Vierteljahr, einem oder mehreren Spruchkörpern zu, stellt die Reihenfolge fest, in der sie zu den Verhandlungen heranzuziehen sind, und regelt die Vertretung für den Fall der Verhinderung. Von der Reihenfolge darf nur aus besonderen Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.*
- 2. Den Vorsitz in den Kammern der Sozialgerichte führen die Berufsrichter*

sondern auch ein Bruch des **Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) § 21e**

§ 21e GVG Abs. 9

„Der Geschäftsverteilungsplan des Gerichts ist in der von dem Präsidenten oder aufsichtführenden Richter bestimmten Geschäftsstelle des Gerichts zur Einsichtnahme aufzulegen; einer Veröffentlichung bedarf es nicht.

Damit sind auch die **Bedingungen des § 339 Rechtsbeugung StGB** erfüllt.

Ehrenamtliche Richter urteilen ohne zu wissen worüber (???)

Das SGG enthält keine explizite oder implizite Regelung nach welcher die Ehrenamtlichen Richter sich über den Sachverhalt informieren müssen, bevor sie, gleichberechtigt zu den Berufsrichtern, über eine Klage urteilen. Sie können also völlig unwissend großen Schaden für eine im Rechtsstreit „unterlegene“ Partei anrichten.

https://www.lsg.bayern.de/ueber/ehrenamtl_richter/index.php

*„Zu den Pflichten der ehrenamtlichen Richter gehört es, ihr Amt anzutreten, zu den Verhandlungen pünktlich zu erscheinen und sich **an der Beratung und Abstimmung aktiv zu beteiligen**. Sie werden zu den Verhandlungen rechtzeitig geladen. Wenn sie verhindert sind, müssen sie das Gericht so schnell wie möglich darüber informieren. Andernfalls kann ein Ordnungsgeld verhängt und können dem Fernbleibenden die entstandenen Kosten auferlegt werden, (siehe [§ 21 SGG](#)). **Eine der grundlegendsten Pflichten ist es, nach Außen Stillschweigen über den Inhalt der Beratungen und Abstimmungen wahren.**“*

Die ehrenamtlichen Richter wussten laut Bestätigung des Vorsitzenden Richters nicht worum es in dem Verfahren geht. Und sie wussten es auch nach dem Sachvortrag der Richterin Reich-Malter nicht, denn der wurde ca. 1,8 mal schneller gesprochen als die mündliche Erklärung des Berufungsbeklagten; und die wurde mit Sicherheit nicht langsam gesprochen, sondern abgelesen. Hinzu kommt, dass der Sachvortrag ohne Betonung herunter geleiert wurde und die angeblichen Tatsachen über große Strecken im Konjunktiv berichtet wurden (s.o. „Fehlende Sachaufklärung“).

(**LSG34** [P-Rn17]; [P-Rn18]-[P-Rn95]; [P-Rn133]-[P-Rn145])

II.B Gesetzesverstöße der Fr. Dr. Wimmer (Vertreterin der Berufungsbeklagten – AOK Bayern) gegen das Strafgesetzbuch (StGB) (Vergehen + Verbrechen)

Die Vertreterin in der mündlichen Verhandlung im Berufungsverfahren L 4 KR 568/17 vor dem Bayerischen LSG hatte Generalvollmacht (**LSG34**: [P-Rn6], [P-Rn7]; **LSG35**)

Die Beklagte hat in dem Schreiben zur Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung auch auf den Bescheid vom 21.01.2017 (Beitragsbescheid für die Zeit ab dem 01.01.2017) mit Widerspruch des Klägers vom 02.02.2017 hingewiesen und mitgeteilt „Der Widerspruch vom 02.02.2017 wurde durch den Kläger nicht weiter verfolgt“ (**LSG39**: [Rn49]; **§§76 – 86 b SGG**).

§ 83 SGG „Das Vorverfahren beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs“

§ 103 SGG (die Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen) ist auch von der Beklagten/Berufungsbeklagten zu erfüllen.

In Teil 2 der Erklärung in der mündlichen Verhandlung wird vom Kläger/Berufungskläger geschlussfolgert (**LSG32**; **LSG34**: [P-Rn136] – [P-Rn141])

„Da die Beklagte keinen einzigen Beweis vorlegen konnte und kann und die Verbeitragung von privatem Vermögen des Klägers versucht mit unwahren Behauptungen zu begründen; erfüllt dies den Straftatbestand „Betrug“ nach § 263 StGB.

Hinzu kommt, dass dieser Betrug nicht nur am Kläger, sondern an einer großen Anzahl der insgesamt ca. 6 Mio Betrogenen begangen wird, wodurch § 263 (3) Punkt 2 StGB erfüllt ist.“

Wie reagiert die Beklagte/Berufungsbeklagte auf den Beweisantrag (Teil 1) und die Feststellung, dass die Beklagte Betrug in besonders schwerem Fall begeht, da sie ja die erforderlichen Beweise für eine Berechtigung zur Verbeitragung des privaten Vermögens des Klägers/Berufungsklägers aus den auch ihr vorliegenden Dokumenten nicht hervorzaubern können (Teil 2):

„Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.“ (**LSG39**: [Rn56]).

Tatvorwurf:	<u>Betrug nach § 263 StGB</u> zur Durchsetzung eines <u>Betrugs in besonders schwerem Fall (§ 263 (3) Punkt 2 StGB)</u> durch die AOK Bayern.
Täter:	Frau Dr. Wimmer, mit Generalvollmacht in Vertretung des Vorstands der AOK Bayern, Carl-Wery-Straße 28, 81739 München
Tatbestand:	Der Tatbestand ist oben im Detail benannt; es wird ausdrücklich auf die dort referenzierten und nachfolgend aufgelisteten Referenzen und die Beweise verwiesen.
Zum Nachteil von:	Dr. Arnd Rüter, Berufungskläger im Verfahren L 4 KR 568/17 vor dem Bayer. LSG
Tatort/Örtlichkeit:	Bayerisches Landessozialgericht, 80539 München, Ludwigstraße 15, Sitzungssaal 004
Tatzeit:	21.11.2019, 11:50 bis 13:15 Uhr
Beweismittel:	die nachfolgend aufgelisteten Referenzen und die Beweise.

Der Kläger und Berufungskläger behält sich weitere rechtliche Schritte vor.

III. Gesetzesverstöße des 4. Senats des Bayerischen LSG gegen das Grundgesetz (GG) (Verfassungsbrüche)

Folgende Artikel des GG wurden durch den 4. Senat des Bayerischen Landessozialgerichts unmittelbar verletzt:

Art. 20 Abs. 3 GG

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Die entscheidende Norm für die Entscheidung, ob die privaten Sparerlöse des Klägers/Berufungsklägers von der Beklagten verarbeitet werden dürfen oder nicht, ist § 229 SGB V. Deren angebliche Anwendbarkeit hat das Gericht nur „erzeugen“ können, in dem es rechtsbeugend die 3 Versicherungszusagen des Arbeitgebers des Klägers in 3 Versorgungszusagen umgewandelt hat. Das Gericht hat also nicht nach Recht und Gesetz entschieden.

(LSG39: [Rn73] – [Rn79])

Art 97 Abs. 1 GG

(1) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.

Die Verhandlungsstrategie des Gerichts mit den ständigen Versuchen einen anderen „Streitgegenstand“ festzulegen ist offensichtlich zwischen Beklagter/Berufungsbeklagter und Gericht abgestimmt. Die Umsetzung beginnt mit der Übersendung von Informationen zu Bescheiden, Widersprüchen und Widerspruchsbescheiden im Vorfeld der mündlichen Verhandlung durch die Beklagten an das Gericht (LSG39: [Rn61])

Das Gericht setzt im sogenannten „Sachstand“ nicht bewiesene und nicht beweisbare Behauptungen als gegebene Tatsachen voraus, beweist damit seine Parteilichkeit in dem Berufungsverfahren und zeigt, dass es gar nicht die Absicht hat eine neutrale, unabhängige und nur dem Gesetz unterworfenen Rechtsprechung auszuüben (LSG34: [P-Rn103] – [P-Rn108]).

Ebenso beruft sich das Gericht auf die Verfahrensakte der Beklagten/Berufungsbeklagten und missachtet gleichzeitig die vom Kläger/Berufungskläger im Rahmen der Klage und Berufungsklage eingereichten Dokumente (siehe „Verfahrensmängel – Fehlende Sachaufklärung“), womit es ebenfalls seine Parteilichkeit unter Beweis stellt (LSG34: [P-Rn113] – [P-Rn129]; LSG39: [Rn58]).

Die Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde durch eine Kammer des Ersten Senats unter Vorsitz vom VR Kirchhof ist wegen diverser **Rechtsbeugungen (Verbrechen)** und **diversen Verfassungsbrüchen** rechtsunwirksam. Die Mitteilung an das Sozialgericht München ist zum einen eine Straftat von Personen aus dem Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts (Vergehen nach § 203 StGB). Zum anderen ist die Nutzung der Mitteilung durch das Bayer. LSG identisch mit der **Nutzung einer Straftat durch das LSG zur Beeinflussung eines Verfahrens**. Damit ist es auch ein **Verfassungsbruch** durch das SG und LSG (Art. 97 GG) (LSG34: [P-Rn63]; LSG39: [Rn35]).

Die massenhaften Rechtsbeugungen der Richter des 4. Senats zugunsten der Beklagten sind ebenfalls Beweis für die nicht existente Neutralität des Gerichts (siehe II.).

Art 103 GG

(1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

Der 4. Senat des Bayer. Landessozialgerichts hat die Eventualklage einfach ignoriert (LSG34: [P-Rn83], [P-Rn99], [P-Rn156]; LSG39: [Rn47], [Rn55], [Rn61], [Rn67])

Mittelbar verletzte der 4. Senat des Bayerische Landessozialgerichts dadurch folgende **Grundrechte** des Klägers und Berufungsklägers:

Art 3 Abs. 1 GG

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

i.V.m.

Art 2 Abs. 1 GG

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

und

Art 14 Abs. 1 GG

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

Ungleichbehandlung gegenüber sonst. Kapitallebensversicherungen, Rückwirkende Aushebelung der Privaten Altersvorsorge, Verbeitragung von Privateigentum, Verletzung des Rückwirkungsverbots

Referenzen:

- LSG32** 20191121_ **Erklärung** Kläger zur mündlichen Verhandlung 20200222 erhalten_20191121 datiert_nicht "beglaubigte" Abschrift schriftliches Urteils zur mündl. Verhandlung vom 21-11-2019 vor Bayer. LSG.
(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-LG_23032]**)
- LSG33** 20191121-20191126_Protokoll des Klägers Ablauf der Hauptverhandlung
(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-LG_23033]**)
- LSG34** 20191121-20191126_ **Protokoll** des Klägers Ablauf der Hauptverhandlung_mit Kommentaren des Berufungsklägers
(Randnummern: **[P-Rn<x>]** ...Protokoll Randnummer x)
(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-LG_23034]**)
- LSG35** 20200222 erhalten_20191121 datiert_ "**Niederschrift**" der mündlichen Verhandlung vom 21-11-2019 vor Bayer. LSG
(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-LG_23035]**)
- LSG36** 20200222 erhalten_20191121 datiert_nicht 'beglaubigte' Abschrift schriftliches Urteils zur mündl. Verhandlung vom 21-11-2019 vor Bayer. LSG
(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-LG_23036]**)
- LSG37** 20200224_Berufungskläger: Ablehnung der Sitzungs-Niederschrift_Anforderung beglaubigtes Urteil_Ankündigung Liste Straftaten
(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-LG_23037]**).
- LSG38** 20200302_LSG Verweigerung einer amtlich beglaubigten Abschrift des Urteils vom 21-11-2019
(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-LG_23038]**)
- LSG39** 20200222_schriftliches **Urteil** des LSG (LSG36)_mit Kommentaren des Berufungsklägers (v2)
(Randnummern: **[Rn<y>]** ...Protokoll Randnummer y)
(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-LG_23039]**)

Verweise auf die Akten des Klägers/Berufungsklägers sind in Klammern dargestellt: **Arial fett (grün)**; z.B.

- (**SG27**) Dokument Nr. 27 aus den **Verfahren** beim Sozialgericht München
- (**LSG27**)...Dokument Nr. 27 aus dem **Berufungsverfahren** beim Bayer. LSG
- (**SG K9.a, K9.b, K9.c, K.10; LSG K1.7, K1.8, K1.9, K1.10**)

4 Anlagen der Klagen beim SG als auch beim LSG

Einige Dokumente sind in der IG Homepage öffentlich zugänglich gemacht; insbesondere die des Berufungsverfahrens vor dem Bayer. LSG. Sie werden wie üblich referenziert mit: Link auf die Homepage-Seite und Angabe der IG-weiten Referenznummer:

<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-VG_2316]**

Für einige Aussagen in den Kommentaren wird auf die beweisenden Übersichtsdokumente in der Seite „Schlüsse“ der IG-Homepage verwiesen:

<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20200229 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil III des Bundesverfassungsgericht.**

Beweise:

Die vollständigen Beweise sind beschrieben unter:

- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> Übersicht mit Zusammenfassungen der nachfolgenden Dokumente
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20170821 Übersicht über den größten Skandal in Abbau von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland**
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20180404 Wie das BSG die Presse gefügig halten will**
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20180625 Der Traum der Juristen vom "American Way of Life"**

- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20180629-20180806 *Hofberichterstatter oder 4. Gewalt - Die Beseitigung der unabhängigen Presse*
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20180906 *Das Zusammenspiel der Täter der GKVen, des BMGS und des BSG (staatlich organisierte Kriminalität)*
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20181212 *Die GMG-Gesetzgebung eine Serie von Verfassungsbrüchen*
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20190116 *Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I*
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20190909 *Vorspiel zur Aushebelung der Parlamentarischen Demokratie- Verstecken der BetrAVG Änderungen im HZvNG*
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20200110 *Die Versicherer der Kapitallebensversicherungen stehen den gesetzlichen Krankenkassen in puncto Kriminalität in nichts nach*
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20200301 *Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil III Das Bundesverfassungsgericht*

Die Texte dieser Dokumente verweisen wiederum über die IG-weiten Referenznummern auf Beweisdokumente unter

- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. *[IG_K-xx_yyyy]*
- oder
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. *[IG_O-xx_yyyy]*

Vaterstetten, den

.....
(Dr. Arnd Rüter

- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20180629-20180806 *Hofberichterstatter oder 4. Gewalt - Die Beseitigung der unabhängigen Presse*
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20180906 *Das Zusammenspiel der Täter der GKVen, des BMGS und des BSG (staatlich organisierte Kriminalität)*
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20181212 *Die GMG-Gesetzgebung eine Serie von Verfassungsbrüchen*
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20190116 *Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I*
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20190909 *Vorspiel zur Aushebelung der Parlamentarischen Demokratie- Verstecken der BetrAVG Änderungen im HZvNG*
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20200110 *Die Versicherer der Kapitallebensversicherungen stehen den gesetzlichen Krankenkassen in puncto Kriminalität in nichts nach*
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20200301 *Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil III Das Bundesverfassungsgericht*

Die Texte dieser Dokumente verweisen wiederum über die IG-weiten Referenznummern auf Beweisdokumente unter

- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-xx_yyyy]
- oder
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [IG_O-xx_yyyy]

Vaterstetten, den 20.3.2020



 Dr. Arnd Rüter